

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Jahrgang 65

Donnerstag, 22.04.2010

Nummer 07

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.
Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.580.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 801.600,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage in Höhe von 2.547.300,00 € erhoben. Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 425.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Füssen, den 08. März 2010,
ABWASSERZWECKVERBAND FÜSSEN, Iacob, Erster
Bürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.02.2010, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 9410.4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterthingau, Grund- und Hauptschule, 87647 Unterthingau, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.
Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Unterthingau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 495.800,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.875,00 € ab.
§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 347.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 360 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 964,4444 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 18.875,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird der Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen 4 Jahre maßgebenden Schülerzahlen zu Grund gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 49,9339 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Unterthingau, den 26. März 2010, Schulverband Unterthingau, Wolfgang Schramm, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 04.03.2010, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 9410.4

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
Hier: Fahrzeughalter Sekinger Michael Ian, *11.08.1968 in Cheltenham, zuletzt wohnhaft Theaterstraße 8, 86875 Waal, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts (lt. Einwohner-

meldeamt seit 20.08.2008 nach Frankreich abgemeldet)

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.04.2010, Aktenzeichen 34-142-9/2 OAL-MS726, Vollzug der FZV
Grund der Anordnung: Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes nach §25 Abs. 3 FZV, Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 1421.7/2 OAL-MS726

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Hier: Fahrzeughalter Neumann Horst Georg, *28.09.1953 in Schwabach, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 15, 87677 Stöttwang, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.04.2010, Aktenzeichen 34-142 OAL-MN53, Vollzug der StVZO
Grund der Anordnung: Einschränkung und Entziehung der Zulassung wegen Fahrzeugmängel (§17 Abs. 1 und 3 StVZO) kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 1421.5/2 OAL-MN53

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl-Nr. 348 der Gemarkung Hopferbach durch Herrn Georg Wölfle, Simmerberg 4, 87496 Untrasried

Herr Georg Wölfle hat beim Landratsamt Ostallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden, bereits baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 348, Gemarkung Hopferbach beantragt. Neben dem Neubau eines Fermenters und der Vergrößerung der bestehenden Fahriloanlage sollen die Aggregate der beiden Blockheizkraftwerke ersetzt und dadurch die Leistung erhöht werden. Die Leistung der beiden Blockheizkraftwerke mit derzeit insgesamt 998 kW Feuerungswärmeleistung soll auf insgesamt 1.162 kW Feuerungswärmeleistung erhöht werden. Da die Feuerungswärmeleistung von BHKW 1 und 2 zusammen 1,16 MW beträgt und damit die maßgebliche Leistungs-Grenze von 1 MW überschreitet, bedarf die Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.4 Spalte 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle neuen Nebeneinrichtungen (Erweiterung der Fahriloanlage, 1 Fermenter). Da durch die Erweiterung die maßgebliche Leistungsgrenze erstmals überschritten wird, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV). Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Fest-

stellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.
Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 1711.0/2 Nr. 857